

Merkblatt



über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb der
Abfallbeseitigungsanlagen in Verbindung mit der derzeit gültigen
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von
Abfallbeseitigungsanlagen

Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer zuverlässigen erwachsenen Person

- bei trockenem Wetter (jedoch nicht während einer Dürreperiode)
- Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

verbrannt werden.

Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Es dürfen keine belasteten und entsorgungspflichtigen Materialien verbrannt werden.

Zur Entfachung des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe (Brandbeschleuniger) verwendet werden.

Das Feuer ist so zu steuern, dass es unter ständiger Kontrolle gehalten wird.

Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit (Rauch zieht in die Ortslage) eintritt, ist das Feuer zu löschen. Beim Verlassen der Brandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass keine Glutreste mehr vorhanden sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von bewohnbaren Gebäuden, Zelt- und Campingplätzen,
- 35 m von sonstigen Gebäuden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze,
- 100 m von Autobahnen und ähnlich ausgebauten Fernstraßen, zu Lagerstellen von brennbaren Flüssigkeiten oder Gasbehältern und zu Betrieben die brennbare bzw. explosive Stoffe herstellen, verarbeiten oder lagern,
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
- 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
- 20 m von Bäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern, nicht abgeernteten Getreidefeldern und Bachläufen.

Die Meldung muss **24 Stunden** vor Beginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde unter genauer Angabe der Flurbezeichnung und Lage, Größe und Nutzungsart angemeldet werden. Art und Menge des zu verbrennenden Abfalls sowie der Name der Aufsichtsperson und Wohnanschrift sind anzugeben.

Romrod, den

zur Kenntnis genommen: